

Merkblatt

für die Verwendung der nach § 17 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zugeteilten roten Kennzeichen für Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer

§ 16 FZV Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten - Auszug -

(1) Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und das Fahrzeug unbeschadet des § 16a ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „06“. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

§ 17 FZV Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer

(1) Oldtimer, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Oldtimerkennzeichen führen. Dies gilt auch für Probefahrten und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. § 31 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Für die Zuteilung und Verwendung der roten Oldtimerkennzeichen findet § 16 Abs. 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass das Kennzeichen nur an den Fahrzeugen verwendet werden darf, für die es ausgegeben worden ist. Das rote Oldtimerkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit "07". Es ist nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Fahrzeuge mit rotem Oldtimerkennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vorliegen.

(3) Unberührt bleiben Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, soweit sie sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, ergeben.

§ 2 FZV Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Kraftfahrzeuge: nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden;
2. Anhänger: zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte und geeignete Fahrzeuge;
3. Fahrzeuge: Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger;
....
22. Oldtimer: Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen;
23. Probefahrt: die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs;
24. Prüfungsfahrt: die Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück;
25. Überführungsfahrt: die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort.

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO): - AUSZUG -

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung des Inkrafttretens vom **01.03.2007**. Letzte Änderung durch: Neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. September 2006 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 S. 2407, ausgegeben zu Bonn am 07. November 2006).

§23 Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer

Zur Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer im Sinne des § 2 Nummer 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüfenieurs erforderlich. Die Begutachtung ist nach einer im Verkehrsblatt nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie durchzuführen und das Gutachten nach einem in der Richtlinie festgelegten Muster auszufertigen. Im Rahmen der Begutachtung ist auch eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 durchzuführen, es sei denn, dass mit der Begutachtung gleichzeitig ein Gutachten nach § 21 erstellt wird. Für das Erteilen der Prüfplakette gilt § 29 Absatz 3.

Verantwortung für den Betrieb eines Fahrzeuges mit roten Kennzeichen

Es gilt uneingeschränkt § 31 StVZO:

- (1) Wer ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge fährt, muß zur selbständigen Leitung geeignet sein.
- (2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder daß die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

Halter im Sinne von § 31 Abs. 2 ist auch der Inhaber des roten Dauerkennzeichens. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Bau- und Betriebsvorschriften (§ 30 ff StVZO) z.B. über Lenkung, Reifen, Bremsen, Beleuchtung usw. erfüllt sind.

Ist der Inhaber eines roten Dauerkennzeichens als der nach § 151 Gewerbeordnung Verantwortliche wegen der Größe seines Betriebes oder mangels eigener Sachkunde nicht in der Lage, die ordnungsgemäße Verwendung des Dauerkennzeichens sicherzustellen, kann er seine Halterverantwortlichkeit durch Bestellung einer qualifizierten Hilfsperson delegieren. Diese Hilfsperson ist dann der/die Kennzeichenverantwortliche und der Zulassungsbehörde zu benennen.

Unzulässig ist jedoch, jedem Betriebsangehörigen eine Zugriffsmöglichkeit auf das rote Dauerkennzeichen offen zu halten.

Keine Zulassung

Fahrzeuge können ohne Vorhandensein einer Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten – ausnahmsweise – mit roten Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene rote Fahrzeugschein ist dabei mitzuführen. Die Kennzeichenschilder müssen am Fahrzeug angebracht sein. - Unzulässig ist die Anbringung der Kennzeichen im Fahrzeuginneren hinter Front- und Heckscheibe (BayOLG VRS 79/55)!

Roter Fahrzeugschein im Fahrzeugscheinheft

Er ist vor Antritt der ersten Fahrt vom Inhaber des roten Dauerkennzeichens zu unterschreiben. Dieser Fahrzeugschein darf innerhalb seiner Geltungsdauer für das darin beschriebene Fahrzeug beliebig oft verwendet werden. Den Fahrzeugschein bzw. das -heft muss der Fahrzeugführer mitführen und zuständigen Personen vorzeigen und auf Verlangen aushändigen.

Fortlaufender Fahrtennachweis

Jede einzelne Fahrt ist vor der Fahrt oder unmittelbar danach in das Fahrtenverzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist an keine bestimmte Form gebunden, muss aber die in § 16 Abs. 2 Satz 5 FZV geforderten Daten enthalten:

- ◆ **Tag der Fahrt, ◆ deren Beginn und Ende (Uhrzeit), ◆ Fahrzeugführer und dessen Anschrift;**
- ◆ **Art und Hersteller des Fahrzeuges, ◆ die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,**
- ◆ **die Fahrtstrecke (in Stichpunkten, wenn über längere Strecken).**

Der Fahrtennachweis soll nicht mitgeführt, sondern vielmehr am Betriebsitz aufbewahrt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden. Fahrtennachweise sind ein Jahr lang aufzubewahren.

Diebstahl oder Verlust von Kennzeichenschildern

sind unverzüglich zu melden: der Polizeidienststelle, in deren Bereich die Schilder abhanden gekommen sind, dem Haftpflichtversicherer und der Kfz-Zulassungsbehörde.

Die Meldung an die Kfz-Zulassungsbehörde soll schriftlich erfolgen und vom Inhaber des Kennzeichens unterzeichnet sein. Sie kann auch bei der Zulassungsbehörde zur Niederschrift abgegeben werden. - Es wird ein neues Kennzeichen zugeteilt und abgestempelt. Verboten ist, Ersatzschilder des abhanden gekommenen Kennzeichens anfertigen zu lassen!

Werden Kennzeichenschilder überdurchschnittlich oft als abhanden gekommen gemeldet, lässt dies Zweifel an der Zuverlässigkeit des Inhabers des roten Dauerkennzeichens aufkommen, was u.U. zum Entzug des Kennzeichens führen kann.

Gute Fahrt!